

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen
Bürgermeister
-Jobcenter-

im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 50.3 - Jobcenter
Geschäftszeichen: 50.3 / 50 11 00-07
Auskunft: Herr Kunkel
Raum: Nr. 205, III, Schützenwall 16
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5018
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-5097
E-Mail: joerg-kunkel@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 16.03.2012

Nachrichtlich:

Kreis Borken
Der Landrat
Jobcenter
46322 Borken

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Vestische Arbeit
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Jobcenter
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt 56 - Jobcenter
48207 Warendorf

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Jobcenter
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2
14 Rechnungsprüfung
Abteilungen 53, 50.1,
50.2, 50.3, 51

**Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Rundschreiben Nr. 6/2012

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

hier: Hinweise des Kreises Coesfeld zur Ermittlung angemessener Aufwendungen für Heizungsbedarfe

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. - Do. 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ergeben sich umfangreiche Änderungen in der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Bewilligung von Heizkosten. Hierdurch ist eine grundlegende Neuausrichtung der Heizkostenrichtlinien erforderlich. Die Neuausrichtung der Heizkostenrichtlinien wurde zusammen mit den Städten und Gemeinden in der AG-Fallbearbeitung am 11.01.2012 besprochen.

Wesentlich geändert wurde die Bemessung der Nichtprüfungsgrenze. Die Bemessung erfolgt anhand von Verbrauchsmengen des bundesweiten Heizspiegels und nur noch im Ausnahmefall anhand von Kosten.

Besonders wichtig erscheint bei der künftigen Umsetzung, dass auch bei einmaligen Heizbedarfen keine vorherige gesonderte Antragstellung erfolgen muss. Hierdurch ergibt sich, dass bei einmaliger Beschaffung immer der Heizbedarf für den gesamten laufenden Bewilligungszeitraum zu gewähren ist.

Ferner erscheint wichtig, dass Heizkostennachforderungen aus Abrechnungszeiträumen, in denen noch unangemessene Heizkosten übernommen wurden, auch bei inzwischen nur noch angemessener Kostenübernahme, noch in voller Höhe zu übernehmen sind.

Die im Einzelfall bewilligten monatlichen Bedarfe für Heizkosten (Dauerverwaltungsakt) können **nicht** allein auf Grund der neuen Nichtprüfungsgrenze abgeändert werden, da gemäß § 48 SGB X keine Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen vorliegt. Erst bei einer **anderweitigen Änderung oder einer Neu – bzw. Weiterbewilligung** sind die Bedarfe für Heizkosten des neuen Bewilligungszeitraums zu überprüfen.

Die seit dem 01.10.2006 gültigen Hinweise des Kreises Coesfeld zur Gewährung von angemessenen Heizungskosten (Rundschreiben 05-2006 vom 20.09.2006) werden daher durch die als Anlage beigefügten Hinweise ab dem 01.03.2012 abgelöst.

Im Auftrag



Bleiker